

Satzung des Vereins Lebenshilfe Cham e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Cham e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Cham und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter VR20179 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V., Erlangen und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, alle Maßnahmen und Einrichtungen anzuregen, zu fördern und zu betreiben, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf und für Ihre Familien bedeuten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Beratung und Begleitung von Menschen mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf und ihrer Familien, insbesondere im Sinne von SGB IX,
 - die Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Maßnahmen,
 - die Zusammenarbeit mit Institutionen, Organisationen und Behörden,
 - den Betrieb von Unternehmungen für Menschen mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf,
 - die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO im Sinne des Satzungszwecks gemäß Abs. 1 und 2
 - die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für steuerbegünstigte Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, zur Förderung von Zwecken im Sinne von Abs. 1 und 2.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Arbeit in den Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, geleistete Arbeitszeit wird nicht vergütet. Die mit einem unentgeltlichen Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Aufwendungsersatz. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungs-

kosten, Porto und Telefon. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- öffentliche Vergütungen und Zuschüsse,
- sonstige Zuwendungen und Erträge.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
 - Ausschluss
4. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger Mahnung in Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der 2. Mahnung mindestens 3 Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse) verschickt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder in Textform zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Einwurf-Einschreiben) bekannt zu machen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat dies der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschlussbeschluss hat aufschiebende Wirkung, die Mitgliedschaft ruht allerdings bis zu einer abschließenden Entscheidung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht

dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

6. Das passive und aktive Wahlrecht von Mitarbeitern des Vereins und seinen Unternehmungen und von Unternehmungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle Beschäftigten einschließlich des vom Staat zugeteilten Personals, die nicht ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies in Schriftform (unterschriftlich) unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung verlangen.
3. Die Einladung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. In Eilfällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse oder sonstige Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden; das entscheidet der erweiterte Vorstand. Die entschiedene Form wird in der Einladung mitgeteilt.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
 - Beschluss über Satzungsänderungen, soweit sie nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand im eigentlichen übertragen ist (§ 8 Z. 4. der Satzung).
 - Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidung über den Erwerb oder Verkauf, sowie über die Belastung und über alle sonstigen Verfügungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Aufnahme von Krediten ab 10.000,00 €.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. bei Abwesenheit von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer signiert (z. B. e-Signatur) oder unterschrieben.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen sind nicht als Nein-Stimmen zu werten.
8. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Hierbei muss der neue Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderungen mitgeteilt werden.
9. Jedes Mitglied kann beim Vorstand im eigentlichen Sinn schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8 Vorstand im eigentlichen Sinn

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem/der Ersten Vorsitzenden,
 - Dem/der Zweiten Vorsitzenden.
2. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt oder bestellt werden, deren Rechte nicht nach der Satzung ruhen und die natürliche Personen sind.
3. Der Erste und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt, der Zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
4. Der vertretungsberechtigte Vorsitzende nach § 26 BGB kann Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, eigenständig vornehmen und deren Eintragung beantragen.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand im eigentlichen Sinn führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bis 2.000,00 € je Rechtsgeschäft.

§ 9 Erweiterter Vorstand:

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu 3 vom erweiterten Vorstand zu bestellenden Beisitzern.
2. Zum erweiterten Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt oder bestellt werden, deren Rechte nicht nach der Satzung ruhen und die natürliche Personen sind.

3. Die gewählte erweiterte Vorstandschaft kann bis zu 3 Beisitzer durch Mehrheitsbeschluss in die Vorstandschaft berufen. Die Beisitzer haben Wort- und Stimmrecht.
4. Die Amtszeit der erweiterten Vorstandschaft beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Vorstandssitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Bedarf oder – bei dessen Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder in Textform muss der Vorsitzende eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren in Textform, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich in Textform widerspricht, zulässig.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.
9. Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere:
 - Leitung des Vereins und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung der Vereinsmittel,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Berufung von bis zu drei Beisitzern,
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
10. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu signieren (z. B. e-Signatur) oder zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung mindestens einmal jährlich zu prüfen und zu prüfen, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung übereinstimmen. Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankkonten. Die Belege werden einzeln oder stichprobenartig geprüft.
2. Der Kassier ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht in Textform, der in der Mitgliederversammlung zu erstatten ist.
4. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre; die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer berufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V., Erlangen, und sofern dieser aufgelöst ist, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg, übertragen. Besteht auch die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die

Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu Gunsten einer gemeinnützigen Unternehmung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Menschen mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf, verwendet wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.11.2025 beschlossen und löst die bisherige Satzung, Stand 20.01.1996, ab.